

# Die institutionelle Bewertung von Erwerbsbiographien durch die Gesetzliche Rentenversicherung und die finanziellen Konsequenzen

Längsschnittanalysen zu Zugewanderten in Deutschland

Janina Söhn

## 1. Einleitung

Alle Jahre wieder bekommt die überwiegende Mehrzahl der Erwerbstätigen in Deutschland Post von der Deutschen Rentenversicherung (DRV). In dem maschinell gefertigten Brief steht unter anderem, wie viel Rente die betreffende Person bekommen wird, wenn sie bis zum Antritt der gesetzlichen Altersrente jährlich so viel wie im Durchschnitt der letzten Jahre verdient. Dieses Schreiben, sein Inhalt und die Daten, auf denen die mitgeteilten Geldsummen basieren, sind ein Alltagsbeispiel per excellence, wie der deutsche Staat Biographien verwaltet. Die allermeisten Erwachsenen in Deutschland haben ein individuelles Konto bei der DRV, in dem unter anderem die Dauer insbesondere sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse und das Gehalt en détail elektronisch gespeichert werden – rentenrechtlich relevante Informationen, die für jene Prognosen und später für die Berechnung der tatsächlich ausgezahlten Rente benötigt werden. Über Beschäftigungsverhältnisse hinaus sind hier etwa Zeiten der Arbeitslosigkeit und das Geburtsjahr eigener Kinder verzeichnet und in der Rentenberechnung berücksichtigt, nicht jedoch andere Tätigkeiten wie selbständige Erwerbstätigkeit, Schwarzarbeit oder freiwilliges Engagement. Dabei ist die rentenrechtliche Anerkennung von Biographien zunächst auf die Aktivitäten in einem Nationalstaat begrenzt und stellt damit für die Bevölkerungsgruppe der – als Erwachsene – Zugewanderten eine Herausforderung dar. Denn der Erwerb der ersten Rentenanwartschaft erfolgt bei ihnen später als bei Personen ohne Migrationserfahrung. Darüber hinaus haben Zugewanderte im Schnitt ein höheres Arbeitslosigkeitsrisiko und verdienen weniger als Einheimische (s. im Überblick Höhne/Schulze Buschoff 2015). Wie später erläutert wird, werden zudem Lebensabschnitte im Herkunftsland für unterschiedliche Gruppen Zugewanderter verschiedenartig in Rechnung gestellt.

Wie unterscheiden sich die durchschnittlichen, rentenrechtlich kategorisierten Erwerbsbiographien und die daran geknüpften Rentenzahlbeträge von Rentnerinnen und Rentnern mit und ohne Migrationserfahrung? Zwischen Migrantinnen und Migranten ist eine für die Rentenhöhe relevante Unterscheidung, ob sie den Status von (Spät-) Aussiedlern haben und somit von einer hiermit zusammenhängenden rentenrechtlichen Privilegierung profitieren. Wie unterscheiden sich die Erwerbsbiographien und

Renten zwischen den (Spät-)Aussiedlerinnen und (Spät-)Aussiedlern und anderen zugewanderten Gruppen? Eine weitere rentenrechtliche Differenzierung besteht darin, ob Zugewanderte – hier beschränkt auf solche ohne (Spät-)Aussiedlerstatus – auf Basis eines bi- oder multilateralen Sozialversicherungsabkommens zwischen Deutschland und dem Herkunftsland eine so genannte Vertragsrente bekommen. Bei Vertragsrenten werden Erwerbs- oder Aufenthaltszeiten im Herkunftsland und in Deutschland rentenrechtlich berücksichtigt. Der ausländische Teil einer Vertragsrente kann eine weitere Einkommensquelle zusätzlich zur deutschen Altersrente darstellen. Welche institutionellen und sozio-ökonomischen Faktoren begünstigen den Bezug einer solchen Vertragsrente?

Vor der empirischen Beantwortung dieser Forschungsfragen werden zunächst im Abschnitt 2 theoretische Überlegungen zur (wohlfahrts-)staatlichen Verwaltung und institutionellen Anerkennung individueller Biographien angestellt sowie hierfür gewinnbringende theoretische Konzepte der Lebenslaufforschung und ihrer migrationssoziologischen Kritik eingeführt. Im Abschnitt 3 folgt eine Zusammenfassung zentraler rentenrechtlicher Regelungen, wie sie für den dann hier empirisch untersuchten Rentenanzugang 2014 galten. Datengrundlage sind die Registerdaten der DRV, die in dem Längsschnittfile „Vollendete Versichertenleben“ für die Forschung zur Verfügung gestellt werden. Nach einer Erläuterung von Operationalisierungen und methodischem Vorgehen (Abschnitt 4) folgt die – auch grafische – Darstellung der Erwerbsverläufe der unterschiedlichen Vergleichsgruppen und die Präsentation statistischer Ergebnisse zur Rentenhöhe und zum Bezug von Vertragsrenten (Abschnitt 5). Abschnitt 6 fasst wesentliche Ergebnisse zusammen und verbindet diese mit einem Blick auf das aktuelle Migrationsgeschehen und mögliche rentenrechtliche Reformen.<sup>1</sup>

## **2. Theoretische Überlegungen zu Wohlfahrtsstaaten, Lebensläufen und Migration**

Staatliche Institutionen nehmen selten eine holistische Perspektive auf die individuellen Biographien ihrer Bürgerinnen und Bürger ein. In Strafprozessen oder in der sozialpädagogischen Arbeit mögen sich institutionelle Akteure für die soziale und familiäre Entwicklung einzelner Beschuldigter bzw. Schutzbefohlener interessieren, um zu professionellen Einschätzungen dieser „Klienten“ zu kommen. In administrativen Routineabläufen dagegen wäre dies nicht nur mit Blick auf die benötigte Arbeitszeit ineffizient, sondern würde auch der Norm der Gleichbehandlung in einem modernen Rechtsstaat widersprechen. Eine Verwaltung von Biographien anhand transparenter und einheitlicher Regeln und Definitionen durch staatliche Institutionen findet in unterschiedlichen Subsystemen der Sozialversicherung und der Daseinsfürsorge statt. Biographien werden einer entsprechenden standardisierten Kategorisierung unterzogen. Diese Informationssammlung und -kategorisierung dient nicht der reinen Wissensgenerierung wie etwa wissenschaftliche Umfragen, sondern bildet eine Grundlage staatlichen Handelns, manchmal eher als allgemeine Grundlage politischer Steuerung,

---

<sup>1</sup> Dieser Beitrag entstand im Rahmen des Projekts „Migration: Erwerbsverläufe und Rentenansprüche von Migrant\_innen bei der gesetzlichen Rentenversicherung Deutschlands“, für das das Soziologische Forschungsinstitut Göttingen (SOFI) eine Förderung vom Forschungsnetzwerk Alterssicherung (FNA) der Deutschen Rentenversicherung erhielt (Förderkennzeichen 0640-FNA-P-2014-12).

oft aber auch sehr konkret für die Entscheidung über und Berechnung von finanziellen Leistungen für eben diese Individuen.

So verwaltet beispielsweise die Bundesagentur für Arbeit in Deutschland Beschäftigte auf eine Art und Weise, die es erlaubt, im Fall des Eintritts der Arbeitslosigkeit einer Person zu entscheiden, ob dieser aufgrund einer Mindestdauer von zwölf Monaten sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung Leistungen der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld I) zustehen oder aber – unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse und der Einkommen anderer Haushaltsmitglieder – Leistungen der sozialen Grundsicherung (Arbeitslosengeld II) gewährt werden. Das Subsystem, das am umfassendsten bestimmte Aspekte der Biographie einer Person berücksichtigt, ist die Rentenversicherung. Wie weiter unten genauer erläutert wird, betrachtet das deutsche Rentenrecht die Lebenszeit ab dem 14. Lebensjahr, kategorisiert einzelne Lebensabschnitte bzw. dortige Aktivitäten und bewertet sie rentenrechtlich dahingehend, ob ein Anspruch auf eine gesetzliche Alters- und Erwerbsminderungsrente vorliegt und welcher Betrag auszuzahlen ist.

Sozialstaatlich kategorisierte Biographien stehen in einer theoretischen Wahlverwandtschaft zu dem soziologischen Konzept des Lebenslaufs. Dabei geht es in der eher quantitativ ausgerichteten Lebenslaufforschung vor allem um die für soziale Gruppen typischen, institutionell flankierten Strukturen der Lebensläufe (und weniger um die subjektiven Sinngebungsprozesse, denen sich die qualitative Lebensverlaufsforschung widmet). Nach Mayer (2004: 163) ist der Lebenslauf soziologisch definiert als „the sequence of activities or states and events in various life domains spanning from birth to death ...[embedded] into social structures primarily in the form of their partaking in social positions and roles, this is, in regard to their membership in institutional orders“. Diese Definition ist für den Untersuchungsgegenstand dieses Beitrags und dessen empirische Datenbasis besonders passend, weil hier (nur) die institutionell – d. h. von den Sozialversicherungsträgern – „vermerkten“ sozialen Rollen oder Zustände wie etwa sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, amtlich gemeldete Arbeitslosigkeitszeiten oder gesetzlich anerkannte Erziehungszeiten in ihrer zeitlichen Abfolge in den Blick genommen werden.

Kohli (2007: 255) betont in seiner Konzeptionalisierung des Lebensverlaufs als soziale Institution besonders die sozialen Normen, die in einer Gesellschaft etwa bezüglich des „normalen“ und gebotenen Alters für den Übergang von der Ausbildung in die Berufswelt oder von einer Erwerbsarbeit in den Ruhestand gelten. Informelle, eher kulturell geteilte Altersnormen müssen nicht derart chronologisch exakt sein, um wirkmächtig zu werden. Beispielsweise verweisen Ebbinghaus und Radl (2015: 122 f.) auf die unter manuell tätigen Arbeiterinnen und Arbeitern geteilte Präferenz für eine Verrentung mit Ende fünfzig; diese sozial geteilte „Vorliebe“ beeinflusst wiederum das Rentenverhalten. Gesetzliche (Alters-)Normen sind in ihrer schriftlichen Formulierung dagegen eindeutig. So müssen etwa Personen, die im Jahr 2017 erstmalig eine Regelaltersrente ohne Abschläge antreten wollen, mindestens 65 Jahre und 5 Monate alt sein. Für Ausnahmen (z.B. die 2014 eingeführte abschlagsfreie Altersrente für besonders langjährig Versicherte ab 63) gibt es ebenso klar gesetzlich festgehaltene Regeln.

Ein weiteres für meine Forschungsfrage relevantes Konzept der Lebenslaufforschung ist die des individuellen Lebenslaufs als „endogener Kausalzusammenhang“ bzw. als „selbst-referentieller Prozess“ (Mayer/Diewald 2007: 517). In einer relativen

Pfadabhängigkeit handeln Personen auf der Basis kumulierter Erfahrungen und Ressourcen bzw. nehmen auch ihre Handlungsmöglichkeiten entsprechend „eingefärbt“ wahr. Die Grundidee, dass vergangenes Handeln die gegenwärtige Situation beeinflusst und dass es häufig eine Tendenz zur Akkumulation sozialer Vor- bzw. Nachteile über die Zeit gibt (zur Cumulative-advantage-Theorie s. DiPrete/Eirich 2006: 271), ist im deutschen Rentenrecht geradezu paradigmatisch institutionalisiert. Denn als Faustregel gilt hier, dass die Höhe einer gesetzlichen Rente von der Dauer der Erwerbstätigkeit und der Höhe des Gehalts über das ganze Erwerbsleben hinweg bestimmt wird. Das einer solchen Logik zugrunde liegende wohlfahrtsstaatliche Prinzip des sozialen Stuserhalts ist dabei keineswegs „natürlich“. Eine universalistisch ausgerichtete, einheitliche Bürgerrente oder eine Orientierung der Rentenhöhe an der Gehaltshöhe kurz vor Renteneintritt folgen deutlich anderen Gerechtigkeitsnormen.

Des Weiteren betont die Lebenslaufforschung u.a. die Bedeutsamkeit von Zeit und „timing“, also wann kritische Lebensereignisse (z. B. eine Staatsgrenzen überschreitende Migration) und zentrale Übergänge (z. B. Antritt der Altersrente) stattfinden oder wie lange bestimmte Episoden (z. B. Arbeitslosigkeit) dauern (vgl. im Überblick Elder et al. 2004: 11-15). Dabei bezieht sich das Wann sowohl auf das Alter, also den Zeitpunkt innerhalb des individuellen Lebenszyklus (Alterseffekt), als auch auf die historische Zeit und die historisch variablen institutionellen, ökonomischen oder sozialen Rahmenbedingungen, z.B. Änderungen im Sozialrecht (Periodeneffekt).

Zwar betonen Lebenslaufforscher explizit die Bedeutsamkeit von „historical time and place“ (Elder et al. 2004: 4), der Ort im Sinne eines institutionellen und sozio-ökonomischen Kontextes wird in den meisten Studien aber implizit als Nationalstaat gedacht, innerhalb dessen die Lebensverläufe institutionalisiert sind und „durchlaufen“ werden. Dies ist erst recht für internationale Vergleiche typisch (z. B. Blossfeld et al. 2011). Solche (ansonsten hervorragenden) Studien stehen beispielhaft für einen unreflektierten „methodologischen Nationalismus“ (Wimmer/Glick Schiller 2002), und dies trifft auch auf die Wohlfahrtsstaatsforschung zu, die ja gerade die für unterschiedliche (Gruppen von) Nationalstaaten typischen sozialstaatlichen Arrangements zum Thema haben (als klassisches Beispiel einer Wohlfahrtsstaatstypologie s. Esping-Andersen 1990). Dabei ist nicht zu bestreiten, dass für die historische Entstehung von Wohlfahrtsstaaten als (mehr oder weniger großzügige) Solidargemeinschaft die nationalstaatliche Begrenzung wohlfahrtsstaatlicher Leistungen auf Bewohnerinnen und Bewohner oder enger gefasst auf Staatsbürgerinnen und -bürger innerhalb des Staatsterritoriums typisch war und – je nach politischer Grundhaltung – als notwendig erachtet werden kann. Vielmehr geht es im Folgenden darum zu untersuchen, welche finanziellen Folgen solche nationalstaatlich konstituierten Regelungen für Personen haben, die nicht ihr ganzes (Erwerbs-)Leben in diesem Rechtsraum verbracht haben: internationale Migrantinnen und Migranten.

Die „einfachste“ Möglichkeit für den Einwanderungsstaat, mit dem ausländischen Teil der Biographien von Zugewanderten umzugehen, ist es, diesen zu ignorieren. Allerdings sind Wohlfahrtsstaaten schon eine ganze Weile nicht mehr ausschließlich national konstituiert, wofür die Mehr-Ebenen-Governance innerhalb der Europäischen Union (EU) das prominenteste Beispiel ist. So ist global gesehen die EU Vorreiter der institutionalisierten „portability of social security rights“ (Ebbinghaus/Whiteside 2012: 102). Wie im folgenden Abschnitt dargelegt wird, ist es sowohl durch bi- und multilaterale Sozialversicherungsabkommen von der rechtlichen Anlage her als auch

in der empirischen Entwicklung der steigenden Anzahl betroffener Rentnerinnen und Rentner zu einer Transnationalisierung des Rentenrechts gekommen, die länderübergreifenden Erwerbsverläufen rentenrechtlich Rechnung trägt (empirisch zu deutschen Rentnerinnen und Rentnern mit vorübergehenden Auslandsaufenthalten s. Himmelreicher/Roose 2014). Diese Transnationalisierung fällt allerdings nicht global für alle (Herkunfts-)Länder einheitlich aus, sondern ist partikularistisch auf bestimmte Staaten begrenzt und schließt damit primär Migrantinnen und Migranten nur aus diesen Staaten ein (vgl. Faist, 2013: 580).

### 3. Die rentenrechtliche Verwaltung von Biographien

Dauer und Höhe der prozentual an das Gehalt gekoppelten Beiträge zur Sozialversicherung bestimmen im Wesentlichen die Rentenansprüche (vgl. zu nachfolgenden Ausführungen auch ausführlicher Söhn/Mika 2017: 5 ff.). Zentrales Element sind dabei die Beiträge aus sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit. Ein Entgeltpunkt (EGPT) im Rentenkonto entspricht den Beiträgen aus einem durchschnittlichen Jahresgehalt, gemessen an allen abhängig Beschäftigten in diesem Jahr. Dabei sind allerdings sehr hohe Einkommen ab einer Beitragsbemessungsgrenze (Monatsbruttolohn von 6.350 € West, 5.700 € Ost, 2017) nicht beitragspflichtig. Beiträge aus der Arbeitslosen- und Krankenversicherung im Fall von Arbeitslosen- oder Krankengeldbezug sind prozentual etwas abgesenkt im Vergleich zum vorangehenden Gehalt und führen daher zu etwas niedrigeren Renten. Zeiten der beruflichen Ausbildung werden hingegen über die tatsächlich gezahlte Ausbildungsvergütung hinaus aufgewertet, so dass sie den Durchschnitt der Bewertung im Lebenslauf nur wenig nach unten ziehen. Negativ wirken sich Lücken in der Versicherungsbiographie aus, die durch unversicherte Selbstständigkeit, Sozialhilfe- oder Grundsicherungsbezug wie auch Hausfrauentätigkeit entstehen, weil sie mit dem Wert „0“ in die Berechnung eingehen. Eine bedeutsame sozialpolitische Intervention ist die „Belohnung“ der Kindererziehung in den ersten Lebensjahren und – seit 1996 – der nicht erwerbsmäßigen Pflege in Form von Rentenanwartschaften.

Die Möglichkeit des vorzeitigen Rentenbezugs ist an mehr Voraussetzungen geknüpft als die reguläre Altersrente nach Erreichen der Regelaltersgrenze; für eine Regelaltersrente sind Rentenanwartschaften von mindestens fünf Jahren vonnöten. Nachdem im letzten Jahrzehnt unterschiedliche Möglichkeiten der Frühverrentung ausgelaufen sind (Brussig 2012: 2 f.), besteht jetzt nur noch für Personen mit Schwerbehinderung und seit Mitte 2014 für besonders langjährig Versicherte mit mindestens 45 Beitragsjahren die Möglichkeit, zwei Jahre vor der (mit jeder Geburtskohorte auf das Alter 67 im Jahr 2029 ansteigende) Altersgrenze für die Regelaltersrente. Ansonsten wird der vorzeitige Bezug einer als Abweichung von jener gesetzlichen Altersnorm mit dauerhaften Abschlägen von 0,3 Prozent der Summe der eigentlichen erworbenen Rentenansprüche pro Frühverrentungsmonat sanktioniert (vgl. Bäcker 2016: 115). Einen – empirisch sehr seltenen – über die Regelaltersgrenze hinaus aufgeschobenen Rentenbezug belohnt die GRV durch Zuschläge.

Wie welche Tätigkeit, gerade jene ohne eigentliche Beitragszahlungen, rentenrechtlich bewertet wird, ist inhärent politischer (und nicht nur versicherungsmathematischer) Natur. Besonders deutlich wird dies bei der „Mütterrente“, der Anrechnung von Zeiten politischer Gefangenschaft in DDR-Gefängnissen und auch der besonde-

ren rentenrechtlichen Behandlung Zugewanderter, die als Aussiedler bzw. ab 1993 als Spätaussiedler anerkannt wurden. Diese Zugewanderten gehören qua Gesetz zum „deutschen Volk“ (Art. 116 GG), und deren Zugang zur deutschen Staatsangehörigkeit ist durch das Bundesvertriebenengesetz geregelt. Die Zuwanderung seit Anfang der 1950er und die bis Mitte der 2000er privilegierte Integrationsförderung dieser Migrantengruppe aus den ehemaligen Ostblock-Staaten wurde in ihren Ursprüngen sowohl mit Bezug zu deren deutscher Abstammung ethnisch gefasst als auch als anti-kommunistischer Impetus legitimiert (vgl. Klekowski von Koppenfels 2001). Rentenrechtliche Regelungen sind im Fremdrentengesetz (FRG) gesetzlich gefasst. So werden im Herkunftsland zurückgelegte Versicherungszeiten (Erwerbstätigkeit, aber z.B. auch Ausbildung und Wehrdienst) so anerkannt, als wären solche Anwartschaften in der Bundesrepublik Deutschland erworben:

*Dabei wird die Qualifikation ermittelt, die dem ausgeübten Beruf zu Grundlage, sowie die Branche, in der die Person beschäftigt war. Beide Faktoren, Qualifikation und Branche, bilden die Grundlage der Einstufung. Gleichzeitig werden auch die Zeiträume ermittelt, in denen die Zugewanderten in ihrem Herkunftsland in Ausbildung oder erwerbstätig waren. Diese Zeiten werden im Rentenversicherungskonto gespeichert und ebenfalls rentenrechtlich so bewertet, als wären sie in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt worden (Baumann/Mika 2013: 137).*

Diese Anerkennung war als Kompensation für eine Rente aus dem Herkunftsland gedacht, da die Bundesrepublik mit der UdSSR und auch heute noch mit Russland kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat. Die auf Basis des FRG ausbezahlten deutschen Renten sind wohl um einiges höher, als es osteuropäische Renten wären. Allerdings kam es in den 1990er-Jahren zu einer Beschneidung dieser Privilegien, so dass FRG-Rentenbezüge der späteren Zuwanderungskohorten sinken und deren Risiko von Altersarmut ansteigt (Baumann et al. 2016: 2 f.).<sup>2</sup>

Eine spezielle Art von Rente, die nicht nur, aber insbesondere Zugewanderte in Deutschland beziehen können, sind Vertragsrenten, „bei denen die Feststellung des Anspruchs dem Grunde und/oder der Höhe nach oder der Rentenbetrag oder die Zahlbarkeit der Rente durch Vorschriften des über- oder zwischenstaatlichen Sozialversicherungsrechts [...] ermöglicht oder beeinflusst wird“ (DRV 2016: 317). Solches Recht ist zum einen seit 1971 das multilaterale Sozialversicherungsabkommen der Europäischen Union (einschließlich der Schweiz und der EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen) (Himmelreicher/Roose 2014: 189). Zum anderen existieren bilaterale Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und ausgewählten Drittstaaten. Ein älteres ist etwa jenes mit der Türkei aus dem Jahr 1965; 2013 wurde als jüngstes ein Sozialversicherungsabkommen mit Uruguay unterzeichnet. Des Weiteren bestehen bilaterale Abkommen mit Australien, allen Nachfolgestaaten Jugoslawiens, Brasilien, Chile, Indien, Israel, Japan, Kanada/Quebec, Korea, Tunesien und den USA. Zwar sind neben wohlhabenden OECD-Staaten, aus denen es eher wenig

---

<sup>2</sup> Der gravierendste Einschnitt erfolgt 1996, als die Anwartschaften um 40 Prozent für neu beschiedene Renten abgesenkt bzw. eine Kappung auf max. 25 EGPT für Alleinstehende und 40 EGPT für Ehepaare erfolgte (Baumann/Mika 2013: 138-139).

dauerhafte Immigration nach Deutschland gibt, mit der Türkei und den Balkanstaaten jene vergleichsweise ärmeren Herkunftsländer eingeschlossen, aus denen besonders viele Zugewanderte gekommen sind. Mit außereuropäischen Ländern, aus denen über die letzten Jahrzehnte viele Flüchtlinge gekommen sind (z.B. Syrien, Iran, Irak, Palästina, Libanon, Sri Lanka, Vietnam), bestehen solche Abkommen jedoch nicht. Wie die Empirie zeigen wird, bedeutet aber auch die Existenz eines solchen Abkommen nicht automatisch, dass einzelne Rentnerinnen und Rentner aus diesen Ländern zusätzlich zu einer deutschen eine ausländische Rente erhalten.

#### **4. Daten, Operationalisierung und methodisches Vorgehen**

Die Datenbasis der folgenden Analysen sind Registerdaten der DRV: die DRV-Sondererhebung „Vollendete Versichertenleben“ (VVL) und Daten zu Rentenzugängen für den Rentenzugangsjahrgang 2014 (vgl. die ausführliche Beschreibung dieser Rentendaten bei Stegmann/Mika/Bieber 2009). In diesem Jahrgang der VVL sind erstmalig ausländische Rentnerinnen und Rentner mit Vertragsrente enthalten – und 63,8% der hier untersuchten erhalten eine solche Altersrente –, so dass die Daten dementsprechende neue Analysemöglichkeiten bieten. Sowohl die VVL (auch erstmals seit 2014) als auch die Rentenzugangsdaten sind Vollerhebungen, auf die ich als Gastwissenschaftlerin am Forschungsdatenzentrum der Rentenversicherung Zugriff hatte. Es werden hier nur jene Personen berücksichtigt, die in diesem Jahr erstmals eine gesetzliche Rente in Form einer Altersrente bezogen (also etwa nicht jene mit Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente). Zudem beschränkt sich die Analyse auf Personen, die zum Zeitpunkt der Verrentung in Deutschland leben (etwa ein Fünftel der Renten für Ausländerinnen und Ausländer, und weniger als 1% aller anderen werden ins Ausland überwiesen). Das Renteneintrittsalter beträgt im Schnitt 64 Jahre; 59,6% haben mit 65 Jahren (ggf. plus zwei Monate) ihre Altersrente angetreten, der Rest war jünger (z.B. zwischen 60 und 63 Jahre bei vorgezogenen Altersrenten für Schwerbehinderte).

Die Grundgesamtheit der Zugewanderten, die als Erwachsene nach Deutschland immigriert sind, setzt sich aus folgenden drei Gruppen zusammen: 1) Zugewanderte ohne deutsche Staatsangehörigkeit, 2) (Spät-)Aussiedlerinnen und (Spät-)Aussiedler und 3) andere Zugewanderte, die durch Einbürgerung auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Sehr valide ist die Identifizierung von jenen mit (Spät-)Aussiedlerstatus über die Beitragszeiten gemäß dem FRG, weil diese automatisch Zeiten im Ausland implizieren. Diese Personen hatten ein offenkundiges materielles Interesse an der Registrierung solcher Zeiten bei der DRV, so dass hier – im Gegensatz zu freiwilligen Umfragen – von einer umfassenden Identifizierung ausgegangen werden kann. Bei ausländischen Rentnerinnen und Rentnern sollen diejenigen ausgeschlossen bzw. den „Einheimischen“, d.h. Personen ohne eigener Migrationserfahrungen, zugerechnet werden, die als Minderjährige eingereist sind und durchgängig hier gelebt haben, sowie – vor der Staatsbürgerschaftsreform von 2000 die Regel – in Deutschland geborene Ausländerinnen und Ausländer, die bis zur Verrentung ebenfalls nie eingebürgert wurden. Denn unter dieser Voraussetzung hatten sie eine höhere Chance, einen deutschen Schulabschluss zu erlangen, und so im Schnitt einen wesentlich einfacheren Start ins Berufsleben als die im Erwachsenenalter Zugewanderten (zu den größeren Benachteiligungen der ersten gegenüber der zweiten Migrantengeneration

auf dem deutschen Arbeitsmarkt vgl. Granato/Kalter, 2001: 514). Deutsche Rentenanwartschaften, die vor der Vollendung des 18. Lebensjahres durch anerkannte Ausbildungszeiten erworben wurden, und das Fehlen einer Vertragsrente dienen hier als Indikator dafür, dass diese Ausländerinnen und Ausländer nicht erst als Erwachsene immigriert sind und durchgehend in Deutschland gelebt haben. Fehlende Rentenbeiträge als Teenager bis zum Dezember des Jahres, in dem sie 18 wurden, dienen auch als Kernbedingung, um unter den deutschen Staatsangehörigen ohne FRG jene anderen zugewanderten Eingebürgerten zu identifizieren.<sup>3</sup> In der Analyse der VVL machen die so definierten Zugewanderten 12,8% des gesamten Rentenzugangsjahrgangs aus und umfassen 69.430 Personen.<sup>4</sup> Sie setzen sich aus 45,0% Ausländerinnen und Ausländern, 39,7% (Spät-)Aussiedlerinnen und (Spät-)Aussiedlern und 15,3% sonstigen zugewanderten Eingebürgerten zusammen. In dichotomen Vergleichen unter Migrantinnen und Migranten wird zuerst zwischen Zugewanderten mit und ohne Aussiedlerstatus (d.h. FRG-Zeiten), dann innerhalb der Zugewanderten ohne Aussiedlerstatus zwischen jenen mit und ohne Vertragsrente unterschieden.<sup>5</sup>

Die Verlaufsinformationen der VVL sind zum Zeitpunkt des Renteneintritts sehr valide, da für ihre Berechnung alle Informationen zu Erwerbstätigkeit, Kindererziehungszeiten und weiteren die Rentenhöhe steigernden Lebensverlaufsereignissen vorgelegt werden mussten, soweit sie nicht bereits in den Konten der Rentenversicherung erfasst waren. Es werden sieben Aktivitäten bzw. Zustände, die monatsgenau erfasst sind, unterschieden.<sup>6</sup>

1) Vor der Einwanderung: Bezogen auf Zugewanderte ohne Aussiedlerstatus werden hier Monate ohne Angaben in den Rentendaten, die vor dem ersten Monat mit in Deutschland erworbenen Rentenanwartschaften liegen, als approximativer Indikator für einen Aufenthalt im Herkunftsland gedeutet.<sup>7</sup> Für (Spät-)Aussiedlerinnen und Aussiedler wird der Dezember des Jahres, das als Jahr ihrer Aussiedlung in den Rentendaten festgehalten ist, als Einwanderungsmonat definiert; in den Monaten bis dahin haben diese Rentnerinnen und Rentner Einträge für über das FRG anerkannte Anwartschaften. Diese werden außer für die Berechnung der Rentenhöhe in 2014 jedoch hier bewusst sozio-demografisch als Zeit vor der Aussiedlung

---

3 Denn Deutsche ohne Migrationserfahrung, zumal jene um den Geburtsjahrgang 1949, die in den ökonomisch prosperierenden 1960er Jahren mit 14 oder 15 Jahren die allgemeine Schulpflicht beendeten, trugen ein minimales Risiko, bis 20 weder Zeiten für eine berufliche Ausbildung, für einen Besuch einer Sekundarstufe II, eine Phase der Arbeitslosigkeit oder Kindererziehung verzeichnet zu haben. Lediglich das Antreten einer Haftstrafe oder gänzlichliches „Nichts-Tun“ hat in Ausnahmefällen zu fehlenden Beitragszeiten in diesem Alter geführt.

4 Für die grafischen Darstellungen wurde ein – dann immer noch repräsentatives – Zufallssample von N=12.000 gezogen.

5 Hier werden außerdem Ausländerinnen und Ausländer mit polnischer Staatsangehörigkeit ausgeschlossen, die, wenn sie bis 1991 eingewandert sind, von dem besonders privilegierten deutsch-polnischem Rentenabkommen von 1975 profitieren, das auch für Aussiedlerinnen und Aussiedler aus Polen ausschlaggebend für die Rentenberechnung ist (DRV o. J.).

6 Zu einigen Besonderheiten bei Ostdeutschen, die in der Vergleichsgruppe der Einheimischen ohne Migrationserfahrung enthalten sind, vgl. Söhn/Mika 2015: 473 f.

7 Damit nehme ich in Kauf, dass einige dieser Gruppe (z. B. Asylsuchende mit langen Wartezeiten) vermutlich schon vorher in Deutschland waren. Die Arbeitsmigrantinnen und -migranten aus den mediterranen Anwerbeländern fingen aber typischerweise sofort nach ihrer Einreise an zu arbeiten.

umkategorisiert, um so die „tatsächlichen“ Lebensverläufe von Zugewanderten mit und ohne Aussiedlerstatus annähernd vergleichen zu können.

- 2) Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung: nicht grafisch, aber in weiteren Kalkulationen differenziert nach drei Einkommensklassen, wie sie sich aus den Renten-Entgeltpunkten ableiten lassen:
  - über 150% des Durchschnittseinkommens,
  - zwischen maximal 150% und mindestens 60% des Durchschnittseinkommens,<sup>8</sup>
  - unterhalb dieses – in Analogie zur Armutsgefährdung gewählten – Schwellenwerts von 60% sowie – seit 1999 – alle als geringfügig beschäftigt gemeldeten Personen. Ein niedriges Jahreseinkommen (hier gleichmäßig verteilt auf die Beschäftigungsmonate in dem jeweiligen Kalenderjahr) kann sowohl durch ein niedriges Gehalt bei Vollzeitbeschäftigung als auch durch Teilzeitbeschäftigung bedingt sein.
- 3) Arbeitslosigkeit: Bezug von ALG I, ALG II (seit 2005) oder früher Arbeitslosenhilfe sowie Anrechnungszeiten bei gemeldeter Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug.
- 4) Familienarbeit: rentenrechtlich anerkannte Zeiten der Kindererziehung und nicht-erwerbsmäßiger Pflege von Angehörigen.<sup>9</sup>
- 5) Sonstiges: u.a. anerkannte Zeiten der schulischen und beruflichen Ausbildung sowie des Hochschulstudiums, Arbeitsunfähigkeit mit Bezug von Krankengeld, Wehr-/Zivildienst und freiwillige Beiträge von Selbstständigen.
- 6) Sonstige fehlende Beitragszeiten<sup>10</sup>: z.B. Hausfrauentätigkeit ohne anerkannte Erziehungs- oder Pflegezeiten, bis zur Einführung von ALG II die „alte“ Sozialhilfe, Selbständigkeit ohne freiwillige Rentenbeiträge, Verbeamtung (unter Zugewanderten sehr selten),<sup>11</sup> Zeiten im Ausland (im Fall von Zugewanderten z. B. temporäre Re-Migration).
- 7) Erstmöglicher Bezug einer Altersrente im Jahr 2014 sowie im Fall eines Rentenanstritts vor der Regelaltersgrenze, die Zeit danach bis zum 65. Lebensjahr, d.h. die Zukunft ab der Verrentung.

Die Informationen werden hier für die 564 Lebensmonate (47 Jahre) von Januar des Jahres, in dem die Neurentnerinnen und Rentner 19 wurden, bis zum Dezember des Jahres, in dem sie 65 wurden, genutzt. 60% der Zugewanderten in der hier untersuchten Renteneintrittskohorte 2014 ist in den Jahren 1948/49 geboren, die übrigen in den Jahren 1950 bis 1954.

---

8 Erwerbszeiten in der DDR wurden in den hier präsentierten Analysen pauschal der mittleren der drei Einkommenskategorien zugerechnet.

9 Je nach Geburtsjahr des Kindes erhalten (fast ausschließlich) Mütter Anwartschaften für zwei bzw. drei Jahre eines Durchschnittsgehalts gutgeschrieben (zu Renten und Alterseinkommen von Frauen vgl. etwa Mika et al. 2016). Anwartschaften durch Pflege erwerben auch Männer.

10 Analog zu der Kategorie „vor der Migration“ sind dies Zeiten ohne Rentenbeiträge nach dem Jahr der Aussiedlung bzw. nach dem ersten Erwerb deutscher Rentenansprüche.

11 Unter 45- bis 65-jährigen Erwerbstätigen mit eigener Migrationserfahrung beträgt der Anteil von Beamtinnen und Beamten 2015 0,8%, unter Gleichaltrigen ohne Migrationshintergrund sind es 6,3% (Staba 2016: Tabelle 16I, eigene Berechnung).

In der von mir genutzten Vollerhebung lassen sich Ausländerinnen und Ausländer nach den spezifischen nicht deutschen Staatsangehörigkeiten differenzieren und werden hier in neun Gruppen kategorisiert (s. Tab. 1).

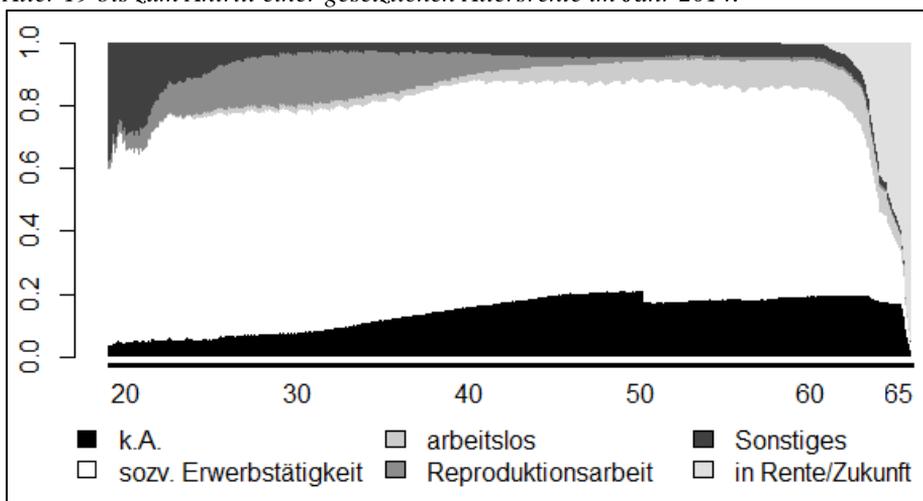
Die Angabe zum Ausbildungsniveau beruht auf der Meldung der Arbeitgeber der letzten Beschäftigung, ist also etwas fehleranfällig und liegt für Personen, deren letzte Beschäftigung viele Jahre vor der Verrentung liegt, häufig gar nicht mehr vor (insgesamt für 62,5% der Zugewanderten). Bezüglich des zuletzt ausgeübten Berufes weisen nur 23,2% keine Angaben auf, so dass die zuletzt realisierte berufliche Stellung das bessere sozio-ökonomische Merkmal ist.

## 5. Erwerbsverläufe auf Basis von Rentenversicherungsdaten

### 5.1 Zugewanderte und Einheimische im Vergleich

Die folgende Abbildung 1 zeigt zunächst den durchschnittlichen Erwerbs- bzw. korrekter den Versicherungsverlauf von Personen ohne Migrationserfahrung, wie ich sie oben definiert habe. Für jede Person hat man zu jedem Monat die Information, welche (Haupt-)Aktivität sie da verfolgte bzw. in welchem Zustand (z.B. Arbeitslosigkeit) sie sich befand.

Abbildung 1: Erwerbsverläufe von Deutschen ohne eigene Migrationserfahrung, vom Alter 19 bis zum Antritt einer gesetzlichen Altersrente im Jahr 2014.



Quelle: Vollendete Versichertenleben, Rentenzugangsjahrgang 2014; Deutsche Rentenversicherung; eigene Berechnungen.

Anmerkungen:  $N = 12.000$  (Zufallssample aus der Vollerhebung); erstmaliger Bezug einer gesetzlichen Altersrente; deutscher Wohnsitz; X-Achse: Lebensjahre vom Alter 19 bis 65; Y-Achse: prozentualer Anteil der sechs Zustände (s. Legende) pro Monat; k.A.: keine Angaben/Beitragszeiten; sozv.: sozialversicherungspflichtig.

Zum Beispiel hat eine Rentnerin vom April des Jahres an, in dem sie 19 wurde, fünf Jahre lang studiert (hier als anerkannte Ausbildungszeiten unter „Sonstiges“ subsumiert); danach war sie bis zum Alter 63 sozialversicherungspflichtig erwerbstätig

(und dazwischen einmal ein Jahr arbeitslos), und ging dann in Rente. Mathematisch-theoretisch ergibt sich eine sehr hohe Anzahl an Kombinationsmöglichkeiten von Zuständen – 564 (Monate) „hoch“ 7 (Zustände).

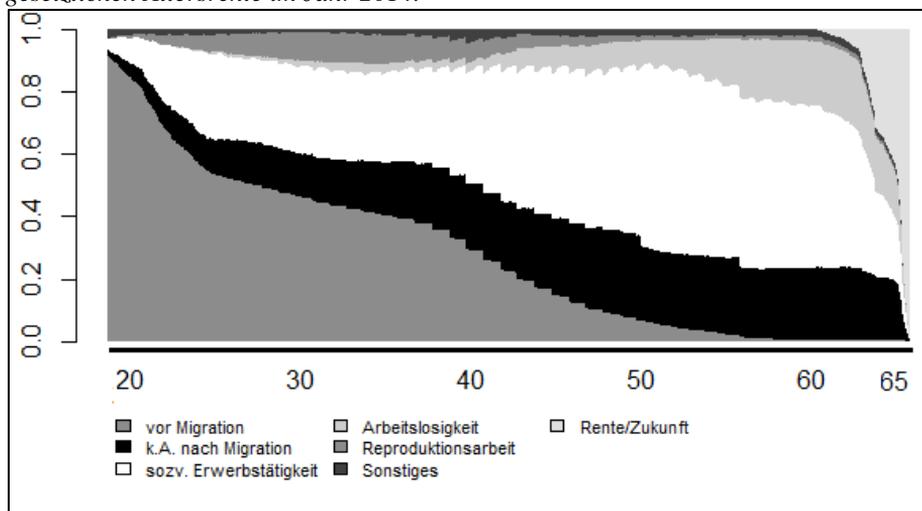
Die hier gewählte Art, einen einfachen Überblick über die vorhandenen longitudinalen Strukturen zu gewinnen, ist die grafische Darstellung der relativen Häufigkeit eines Zustands pro Monat. Diese und folgende Abbildungen sind wie folgt zu lesen: Auf der X-Achse sind die Monate der Lebensjahre 19 bis 65 abgetragen, auf der Y-Achse die prozentualen Anteile der sechs bzw. sieben Zustände pro Monat in den unterschiedenen Schwarz-weiß-Schattierungen.

Der allergrößte Block in Weiß steigt bis zum Alter von gut 22 Jahren an. Dann bleibt er mehrere Lebensjahrzehnte konstant und umfasst um die 60% all dieser Personen. Ab 62 nimmt diese weiße Fläche, d. h. die sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit, rapide ab. Die Fläche in mittelgrau (die zweite von oben), die ab Mitte 20 zunimmt und dann bis Anfang 40 fast ausläuft, ist die familiäre Reproduktionsarbeit, die insbesondere bei westdeutschen Müttern viel ausgeprägter ist als hier im Durchschnitt (zu Gender-Differenzen im europäischen Vergleich s. Möhring 2015; zur Differenzierung nach Geschlecht sowie nach alten und neuen Bundesländern s. Trischler 2014). Das ab Anfang 40 ansteigende Arbeitslosigkeitsrisiko zeigt sich in der ab diesem Alter bis zur Verrentung größer werdenden hellgrauen Fläche. Für diesen Renteneintrittsjahrgang 2014 ist der Übergang aus der Beschäftigungslosigkeit in die Altersrente schon eher die Norm als die Ausnahme (Brussig 2012: 13 f.). Die dunkelgraue Fläche am oberen Rand setzt sich bis Anfang der 20er vor allem aus Ausbildungs-, Wehrpflicht- und Zivildienstzeiten zusammen und später neben Zeiten des Krankengeldbezugs vor allem aus freiwilligen Rentenbeiträgen von Selbständigen. Die schwarze Fläche am unteren Rand steigt über die Jahre u. a. deshalb langsam auf ein gutes Fünftel an, weil hier einstige gesetzlich Versicherte in die Selbständigkeit ohne freiwillige Beiträge wechseln oder verbeamtet werden.

Der durchschnittliche Erwerbsverlauf der Zugewanderten in Abbildung 2 (s.u.) unterscheidet sich von dem der Einheimischen drastisch. Die mittelgraue Fläche am unteren Rand bedeutet hier die Zeit vor der Einwanderung. Ca. 40% der untersuchten Migrantinnen und Migranten reisten bis Mitte 20 ein, weitere 20% bis Ende 30 und die übrigen danach. Im Durchschnitt sind Zugewanderte beim ersten Erwerb von Rentenansprüchen auf deutschem Boden – das Proxy für die Einwanderung – 32 Jahre alt, Einheimische dagegen 16 Jahre. Obwohl die Zugewanderten so viel weniger Zeit als Einheimische in der Bundesrepublik verbringen, sind im Schnitt 42 statt 25 Monate arbeitslos – vermehrt ab Anfang 40 und vor allem in den 50er Jahren. Insgesamt bringen es die Zugewanderten nur auf 18 Jahre sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Gegensatz zu 31 Jahren bei Einheimischen. Zudem verbringen erstere einen höheren Anteil der Beschäftigungszeit – 33,3% versus 21,3% – in Arbeitsverhältnissen mit unterdurchschnittlichem Jahresgehalt. Sowohl das erhöhte Risiko von Zugewanderten, arbeitslos zu werden und zu bleiben (s. hierzu auch die multivariaten Analysen von Kogan 2005), als auch der geringere Verdienst sind teilweise auf eine niedrigere Bildung zurückzuführen. Unter jenen Rentnerinnen und Rentnern, bei denen Angaben zum Ausbildungsniveau vorliegen, haben 33,9% der Zugewanderten, aber nur 10,2% der Einheimischen keinerlei berufliche Ausbildung. Auch die Diskrepanzen bei der zuletzt gemeldeten beruflichen Stellung sind deutlich: 56,3% der Migrantinnen und Migranten versus 30,4% der Einheimischen übten nur

einfache manuelle Berufe oder einfache Dienstleistungen aus, die mit unterdurchschnittlichen Gehältern und Renten einhergehen.

Abbildung 2: Erwerbsverläufe von Zugewanderten, vom Alter 19 bis zum Antritt einer gesetzlichen Altersrente im Jahr 2014.



Quelle: Vollendete Versichertenleben, Rentenzugangsjahrgang 2014; Deutsche Rentenversicherung; eigene Berechnungen.

Anmerkungen:  $N = 12.000$  (Zufallssample aus der Vollerhebung); erstmaliger Bezug einer gesetzlichen Altersrente; deutscher Wohnsitz; X-Achse: Lebensjahre vom Alter 19 bis 65; Y-Achse: prozentualer Anteil der sieben Zustände (s. Legende) pro Monat; k.A.: keine Angaben/Beitragszeiten; sozv.: sozialversicherungspflichtig.

Die Anteile mit Zeiten ohne Rentenbeiträge nach der Migration sind in der Abbildung 2 als schwarze Fläche abgebildet. Auch hier gibt es wie bei Einheimischen mit zunehmendem Alter einen langsamen Anstieg bis auf etwa über ein Fünftel (im Schnitt neun versus sieben Jahre). Allerdings ist davon auszugehen, dass die dahinterstehenden Gründe andere sind: So gibt es unter Personen mit eigener Migrationserfahrung kaum Beamte (s. Fußnote 10). Auch ist entgegen mancher Klischees die Selbständigkeit unter Zugewanderten noch immer etwas seltener als unter Einheimischen verbreitet (9% versus 10%) (StaBa 2016: Tabelle 16I, eigene Berechnung) – mit einem überdurchschnittlich höheren Anteil von Solo-Selbständigen (63% unter Ausländerinnen und Ausländern versus 55% unter deutschen Staatsangehörigen), die zur Hälfte keinerlei Altersvorsorge haben (Brenke/Beznoska 2016: 22, 53). So kann bei (einst) selbständigen Zugewanderten im Rentenalter wahrscheinlich seltener eine private Altersvorsorge die fehlenden Anwartschaften bei der gesetzlichen Rentenversicherung kompensieren. Die langen Zeiten ohne Rentenanwartschaften nach der Einwanderung werden teilweise auch daran liegen, dass die Bezugsquote der alten Sozialhilfe (vor dem Übergang zum ALG II) unter Zugewanderten besonders hoch war (Ausländerbeauftragte 2002: 317) und hieraus keine Rentenanwartschaften entstanden. Schließlich könnte eine Minderheit der Zugewanderten (insbesondere jene bis Anfang der 1970er rekrutierte Arbeitsmigrantinnen und -migranten, die EU-Bürgerinnen und

-Bürger waren bzw. wurden), auch etliche Jahre in ihren Heimatländern verbracht haben und später in die Bundesrepublik zurückgekehrt sein.

Die Zeiten rentenrechtlich anerkannter Familienarbeit unterscheiden sich zwischen Einheimischen und Zugewanderten nicht sehr – drei Jahre bei Einheimischen, zwei bei Zugewanderten. Zu welchen Anteilen einheimische und deutsche Frauen Zeiten ohne Rentenbeiträge mit rentenrechtlich nicht anerkannter Erziehungs- und Hausfrauentätigkeit verbracht haben, lässt sich aus den Daten nicht ermitteln. Die „sonstigen“ Beitragszeiten, also auch anerkannte Ausbildung und freiwillige Beiträge von Selbständigen, sind quantitativ unbedeutend für die nach der Migration erworbenen Anwartschaften (2 versus 34 Monate bei Einheimischen).

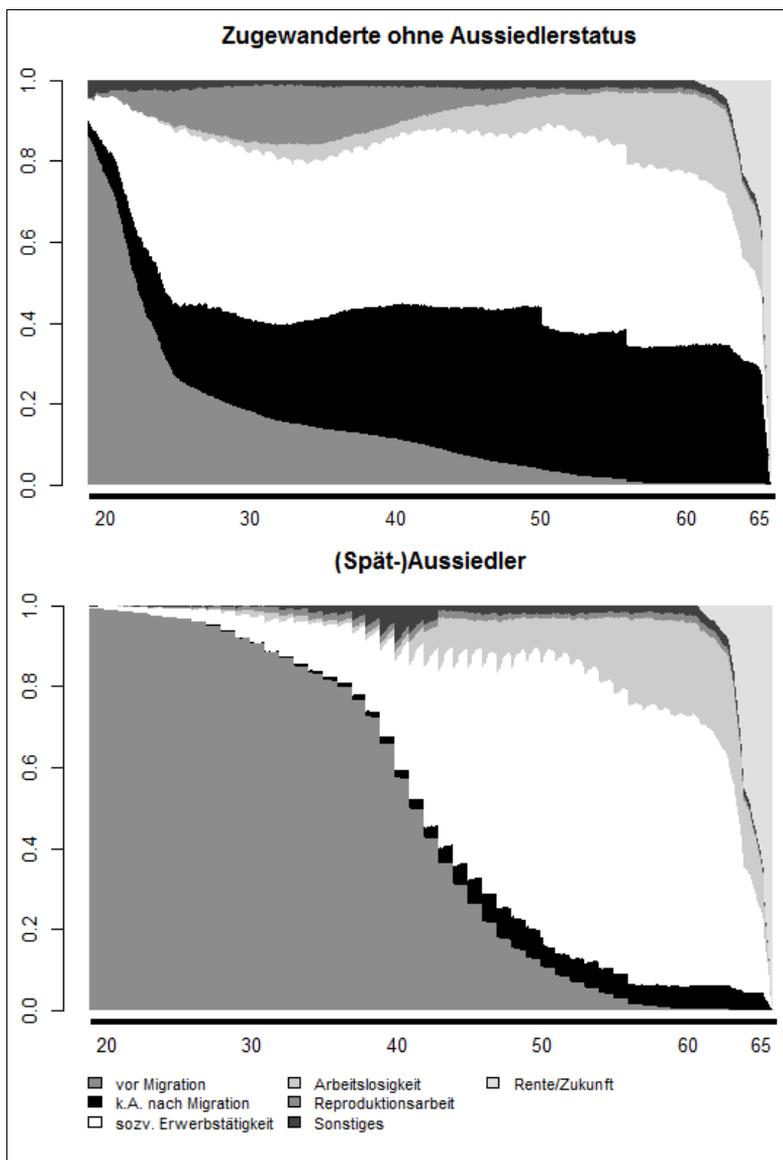
Alles in allem tragen diese Charakteristika der Erwerbsverläufe von Zugewanderten dazu bei, dass sie mit 694 € eine um 328 € geringere Durchschnittsrente erhielten als einheimische Neurentnerinnen und -rentner mit 1.022 €. Die durchschnittliche Rentenhöhe für Zugewanderte liegt damit für sich genommen deutlich unterhalb der Armutsgefährdungsschwelle. Diese ist definiert als 60% des durchschnittlichen, mit der Haushaltsgröße gewichteten Haushaltsnettoäquivalenzeinkommens und betrug je nach Datenquelle in 2014 zwischen 1 189 € und 942 € (Bundesregierung 2017: 553-556). Für einen „durchschnittlichen“ Zugewanderten, aber auch für viele Einheimische heißt dies, dass für alleinstehende Personen ohne weitere Einkommen die durchschnittlichen Altersrenten nicht ausreichen, sie über diese Schwelle der Armutsgefährdung zu heben. Unter Berücksichtigung des Haushaltskontexts weisen Auswertungen des Mikrozensus unter der gesamten Bevölkerung über 64 Jahren einen Anteil von 14,6% unterhalb der Armutsgefährdungsgrenze aus, während der Anteil bei Personen mit eigener Migrationserfahrung bei 33,2% liegt (StaBa, 2016: Tabelle 14I). Letztere können demnach wohl viel seltener auf zusätzliche Einkommen zur Altersrente zurückgreifen.

### *5.2 Zugewanderte mit und ohne Aussiedler-Status im Vergleich*

Zu berücksichtigen ist, dass die Durchschnittsrente von Migrantinnen und Migranten überhaupt nur deshalb den Wert von 694 € erreicht, weil den (Spät-)Aussiedlerinnen und (Spät-)Aussiedlern Zeiten vor der Aussiedlung gemäß des FRG anerkannt wurden. So erhalten diese im Schnitt 895 €, die übrigen Zugewanderten dagegen nur 561 €. In der Abbildung 3 werden die Erwerbsverläufe beider Gruppen verglichen.

Zugewanderte mit (Spät-)Aussiedlerstatus sind in deutlich höherem Alter als die anderen Migrantinnen und Migranten nach Deutschland gekommen (42 versus 26 Jahre). Hier sei noch einmal daran erinnert, dass es sich nicht um den Durchschnitt aller (Spät-)Aussiedlerinnen und (Spät-)Aussiedler in Deutschland handelt, sondern den derjenigen Teilgruppe, die zur Rentenzugangskohorte 2014 gehört. Da der Zuzug von Aussiedlerinnen und Aussiedler überhaupt erst Ende der 1980er an Fahrt aufnahm, können die 2014 verrenteten unter ihnen rein mathematisch erst ab Mitte 30 oder in höherem Alter zugewandert sein. Dieses entsprechend höhere, für die ökonomischen Integrationschancen eher ungünstige Alter beim erstmaligen Eintritt auf den deutschen Arbeitsmarkt ist in Rechnung zu stellen, wenn die durchschnittliche Arbeitslosigkeit unter (Spät-)Aussiedlerinnen und (Spät-)Aussiedlern bei 3,7 Jahren und damit trotz geringerer Aufenthaltszeit in Deutschland ein wenig über der Dauer von 3,4 Jahren bei den anderen Migrantinnen und Migranten liegt. Zudem ist zu bedenken, dass (Spät-)Aussiedlerinnen und (Spät-)Aussiedler wie Flüchtlinge und nachzie-

Abbildung 3: Erwerbsverläufe von Zugewanderten mit und ohne (Spät-)Aussiedler-Status



Quelle: Vollendete Versichertenleben, Rentenzugangsjahrgang 2014; Deutsche Rentenversicherung; eigene Berechnungen.

Anmerkungen: N = 12.000 (Zufallssample aus der Vollerhebung); erstmaliger Bezug einer gesetzlichen Altersrente; deutscher Wohnsitz; X-Achse: Lebensjahre vom Alter 19 bis 65; Y-Achse: prozentualer Anteil der sieben Zustände (s. Legende) pro Monat; k.A.: keine Angaben/Beitragszeiten; sozv.: sozialversicherungspflichtig.

hende Familienangehörige unabhängig von einem Beschäftigungsangebot einreisten, während die einst rekrutierten Arbeitsmigrantinnen und -migranten und viele EU-Bürgerinnen und Bürger aus anderen Ländern wegen einer Arbeitsmöglichkeit einreisten. Nur (Spät-)Aussiedlerinnen und (Spät-)Aussiedlern sowie jüdischen Kontingentflüchtlingen aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion war es rechtlich überhaupt erlaubt, sofort nach der Ankunft als arbeitslos Gemeldete Sozialhilfe oder ähnliche Transferleistungen zu erhalten (Söhn 2011: 123-125). Entsprechend der durchschnittlich längeren Zeit ab der erstmaligen Einzahlung von Rentenbeiträgen in die Bundesrepublik, sind Zugewanderte ohne Aussiedlerstatus mit einer Dauer von 19 Jahren im Schnitt (nur) 3 Jahre länger sozialversicherungspflichtig beschäftigt als (Spät-)Aussiedlerinnen und Aussiedler, jeweils zu etwa einem Drittel der Zeit mit unterdurchschnittlichen Gehältern bzw. Rentenanwartschaften.

Dass die Differenz der Jahre in abhängiger Beschäftigung zwischen den beiden Migrantengruppen nicht noch größer ist, liegt u.a. daran, dass unter als Ausländerinnen Zugewanderten Mütter die auch für westdeutsche Frauen typischen anerkannten Erziehungszeiten mit anschließenden Phasen anderweitiger Nicht-Erwerbstätigkeit aufweisen. Mit Blick auf ihr Einreisealter werden die meisten (Spät-)Aussiedlerinnen ihre Kinder eher vor der Emigration bekommen haben.

Weitergehende eigene Analysen (Söhn im Erscheinen) zeigen, dass die Erwerbsverläufe von (Spät-)Aussiedlerinnen und (Spät-)Aussiedlern in Deutschland polarisiert sind zwischen jener erfolgreichen Hälfte, die trotz überdurchschnittlichem Einreisealter eine schnelle Integration und Erwerbstätigkeit bis knapp vor die Verrentung bewerkstelligt, während die andere Hälfte im Grunde bis zur Verrentung weitgehend in Arbeitslosigkeit oder anderer Nicht-Erwerbstätigkeit verharrt. Nur dasjenige Viertel aller Zugewanderten (davon die meisten ohne Aussiedlerstatus), das spätestens ab 30 annähernd eine Normalerwerbsbiographie mit fast durchgängiger Erwerbsarbeit aufweist, erreicht im Durchschnitt eine Altersrente von (knapp) über 1.000 €. Unter Zugewanderten weisen Aussiedlerinnen und Aussiedler aus Polen und Rumänien überdurchschnittliche Rentenzahlbeträge auf, Ausländerinnen und Ausländer aus der ehemaligen Sowjetunion<sup>12</sup> und aus „sonstigen“ Drittstaaten besonders geringe. Zu dieser Ländergruppe zählen neben einzelnen wohlhabenden Staaten wie die USA vor allem Länder wie Iran, Irak oder Afghanistan, aus denen auch viele nicht-europäische Flüchtlinge gekommen sind. Unter den Zugewanderten ohne Aussiedlerstatus weisen Staatsbürgerinnen und -bürger aus den Nachfolgestaaten Jugoslawiens mit 746 € noch den höchsten Durchschnittsbetrag auf.

Auch wenn ein erheblicher Teil von Zugewanderten nach der Einreise Verläufe mit häufig fehlenden oder unterdurchschnittlichen Anwartschaften aufweisen, so macht der Vergleich mit (Spät-)Aussiedlerinnen und (Spät-)Aussiedlern deutlich, dass Letztere doch in bedeutsamem Ausmaß von der politisch erwünschten und gesetzlich verankerten rentenrechtlichen Extrabehandlung profitierten. Ein direkter Nachweis darüber, wie sich die niedrigen individuellen Altersrenten auf den tatsächlichen Lebensstandard auswirken, kann für die hier untersuchten Migrantinnen und Migranten nicht erbracht werden, weil die Rentendaten keine Informationen zu weiteren Haus-

---

<sup>12</sup> Dies sind wahrscheinlich jüdische Kontingentflüchtlinge (unter diesen auch Überlebende der Nazi-Verbrechen), die im Vergleich zu ihren Landsleuten mit Spätaussiedlerstatus nicht vom FRG profitieren.

haltsmitgliedern und weiteren Einkommen enthalten. Allerdings können amtliche Auswertungen des Mikrozensus Aussagen zum Alterseinkommen im Haushaltskontext geben. So sind unter (Spät-)Aussiedlerinnen und Aussiedlern über 64 Jahren 15,7%, unter anderen zugewanderten Eingebürgerten und Ausländerinnen und Ausländern mit 28,2% bzw. 27,1% ein deutlich höherer Anteil armutsgefährdet (StaBa 2015: Tabelle 14 für 2014).

### 5.3 Zugewanderte ohne Aussiedlerstatus: Wer profitiert von einer Vertragsrente?

Während die Anerkennung von Auslandszeiten nach FRG eine deutsche Besonderheit ist, sind Vertragsrenten, die auf dem multinationalen Sozialversicherungsabkommen mit EU-Staaten oder auf bilateralen Abkommen mit Drittstaaten beruhen, eine etablierte Form des transnationalen Sozialrechts. Von den untersuchten Zugewanderten ohne Aussiedlerstatus haben 51,4% eine Vertragsrente, die übrigen 48,6% haben nur eine deutsche Altersrente.

Der deutsche Teil der Altersrentenbezieher unterscheidet sich von jenen mit und ohne Vertragsrente nur wenig. Der mathematische Durchschnitt differiert mit 589 € bzw. 531 € um gute 50 €. Leider enthalten die Rentendaten keine Informationen darüber, wie hoch der ausländische Teil der Vertragsrenten ist. Darauf, dass er nicht allzu hoch sein kann, deuten die Länge der berücksichtigten Vertragszeiten aus dem Ausland hin. So weisen 41,5% nur maximal ein Jahr solcher Zeiten auf, und nur ein gutes Fünftel mehr als zweieinhalb Jahre.

Tabelle 1: Anteil der Zugewanderten ohne (Spät-)Aussiedlerstatus mit Vertragsrente

| Staatsangehörigkeit der Rentner/innen | % mit Vertragsrente |
|---------------------------------------|---------------------|
| Türkei                                | 23.9                |
| ehemaliges Jugoslawien                | 55.6                |
| Italien                               | 89.9                |
| Griechenland                          | 59.0                |
| Spanien/Portugal                      | 82.8                |
| übriges Europa                        | 90.0                |
| weitere OECD-Staaten                  | 96.3                |
| GUS-Staaten                           | 8.0                 |
| Rest der Welt                         | 83.6                |
| eingebürgerte Zugewanderte            | 17.2                |

Quelle: *Vollendete Versichertenleben, Rentenzugangsjahrgang 2014; Deutsche Rentenversicherung; eigene Berechnungen.*

Anmerkung: *N = 21766; erstmaliger Bezug einer gesetzlichen Altersrente; deutscher Wohnsitz.*

Wer bekommt nun eine Vertragsrente? Die offensichtlichste Determinante ist das Land, in dem diese ausländische Rente erworben wurde und das stark mit der Staatsangehörigkeit korreliert. Tabelle 1 zeigt für einzelne Staatsangehörigkeiten und Nationalitätengruppen die Anteile mit Vertragsrente. Hier wird einerseits ersichtlich, dass

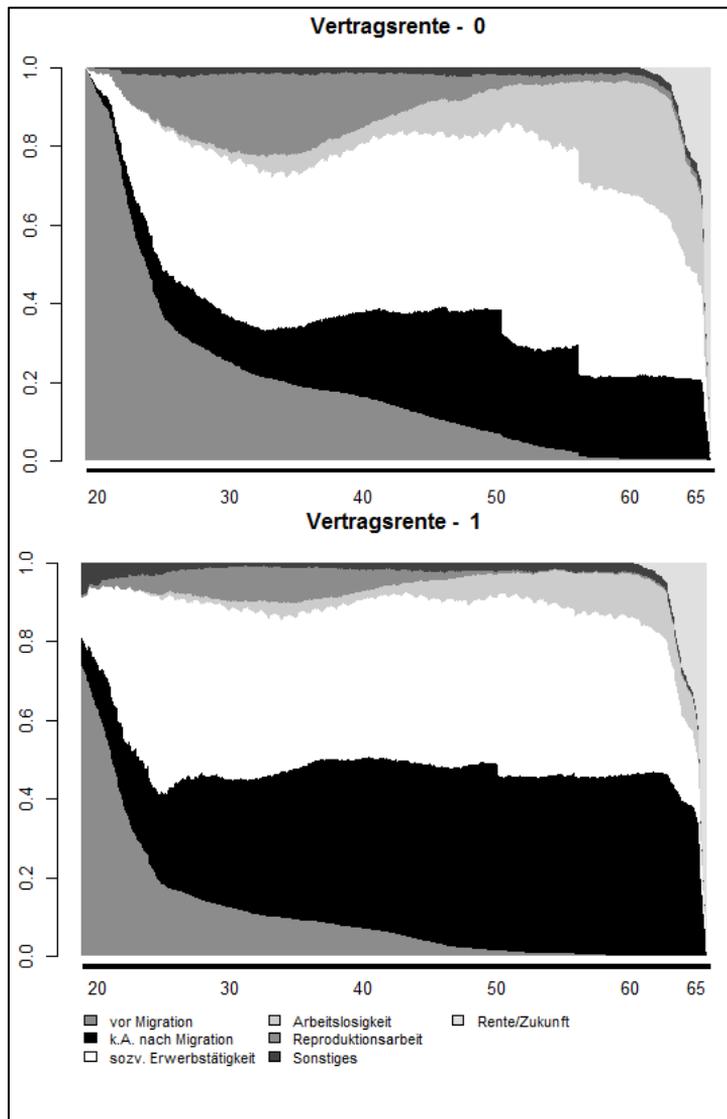
Vertragsrenten vor allem für EU-Bürgerinnen und -Bürger relevant und sehr weit verbreitet sind, während es etwa bei Drittstaaten der „restlichen Welt“ mit 12,4% nur eine kleine Minderheit ist. Allerdings ist das Vorhandensein eines Sozialversicherungsabkommens keine Garantie dafür, dass Rentnerinnen und Rentner aus diesen Ländern tatsächlich eine Vertragsrente beziehen. Besonders offensichtlich ist dies bei Türkinnen und Türken mit einem Anteil von nur 23,9%. Aber auch „nur“ 59% der griechischen Rentnerinnen und Rentner erhalten eine Vertragsrente.

Abbildung 4 vergleicht nun die Erwerbsbiographien von Migrantinnen und Migranten mit und ohne Vertragsrente. Beide Gruppen weisen mit gute 18 Jahre fast die gleiche Zeit an sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit auf. Jene mit Vertragsrente haben in jüngerem Alter, mit 23 statt 28 Jahren, deutlich früher angefangen, erste Rentenansprüche in der Bundesrepublik zu akkumulieren. Allerdings weisen Rentnerinnen und Rentner mit Vertragsrente eine größere schwarze Fläche als solche ohne Vertragsrente auf. Denn Erstere haben, nachdem sie in Deutschland ihre ersten Rentenanwartschaften erworben haben (insbesondere durch Erwerbstätigkeit), mit einer Dauer von 22 Jahren eine längere Zeit ohne weitere Rentenanwartschaften als Letztere mit 18 Jahren. Wenn diese Differenz auch dadurch zustande gekommen sein sollte, dass Rentnerinnen und Rentner mit Vertragsrente während diesen Phasen in einem Vertragsland erwerbstätig waren, so hätte die Gesetzgebung ihren Zweck erfüllt, solche Zeiten rentenrechtlich zu kompensieren.

Was den Grad und die Qualität der Arbeitsmarktintegration in Deutschland betrifft, weisen Zugewanderte ohne Vertragsrente deutlich prekärere Erwerbsverläufe auf. Zugewanderte ohne Vertragsrente waren im Schnitt 4,6 Jahre arbeitslos, jene mit nur 2,3. Erstere haben 42,5% ihrer Zeit in abhängiger Beschäftigung nur unterdurchschnittlich verdient, Letztere nur zu 23,1%. Zusammen mit den Diskrepanzen bei der Länge der anerkannten Zeiten von Kindererziehung und Pflege (4 versus 1,7 Jahre), ist es nicht überraschend, dass die Gruppe von zugewanderten Rentner\_innen mit Vertragsrente mit 65,7% einen erhöhten Männeranteil aufweist. Allerdings bekommen immerhin auch 41,3% aller hier untersuchten Frauen eine Vertragsrente.

Ein Blick auf die zuletzt gemeldete berufliche Stellung belegt am deutlichsten den „positiven“ sozio-ökonomischen Bias, welche Zugewanderte de facto eher von Vertragsrenten profitieren: Techniker (68,4%), Ingenieure (75,7%), Professionen (z.B. angestellte Ärzte, nicht verbeamtete Lehrer) (69,4%) und Manager (66,0%) jeweils beiderlei Geschlechts weisen die höchsten Anteile mit Vertragsrente auf. Da diese Berufsgruppen bereits überdurchschnittlich hohe deutschen Altersrenten beziehen und häufiger noch zusätzlich eine ausländische Renten erhalten, kann hier von einer Akkumulation von Vorteilen gesprochen werden, die ökonomisch begründet und rentenrechtlich zumindest eher verstärkt als verringert werden. Multivariate Analysen, die die Chance auf eine Vertragsrente schätzt, bestätigen u.a. die größeren Chancen von Männern und Personen mit höher qualifizierten Berufen, eine Vertragsrente zu beziehen (Söhn im Erscheinen). Ebenso deutlich zeigen sich die negativen Einflüsse langer Zeiten von Arbeitslosigkeit, Erwerbstätigkeit mit unterdurchschnittlichem Verdienst und Familienarbeit sowie der Besitz einer Staatsangehörigkeit der GUS-Staaten, der „sonstigen“ Drittstaaten (ohne OECD-Länder) und – in geringerem Maße – der Türkei besitzen.

Abbildung 4: Erwerbsverläufe von Zugewanderten mit und ohne Vertragsrente



Quelle: Vollendete Versichertenleben, Rentenzugangsjahrgang 2014; Deutsche Rentenversicherung; eigene Berechnungen.

Anmerkungen: N = 7337 (Zufallssample aus der Vollerhebung); erstmaliger Bezug einer gesetzlichen Altersrente; deutscher Wohnsitz; ohne Renten von (Spät-)Aussiedlerinnen und Aussiedler und ohne Vertragsrenten nach dem Deutsch-Polnischen Sozialversicherungsabkommen von 1975; X-Achse: Lebensjahre vom Alter 19 bis 65; Y-Achse: prozentualer Anteil der sieben Zustände (s. Legende) pro Monat; 0: ohne Vertragsrente; 1: mit Vertragsrente; k.A.: keine Angaben/Beitragszeiten; sozv.: sozialversicherungspflichtig.

## 6. Zusammenfassung und Ausblick

Wie in diesem Beitrag gezeigt wurde, ist die deutsche Rentenversicherung mit ihren gesetzlichen Regeln, den individuellen Rentenkonten und darauf basierenden Statistiken ein Paradebeispiel dafür, wie staatliche Institutionen Biographien von Individuen verwalten, d.h. vor allem differenziell kategorisieren und bewerten. Dabei hat die Bewertung in Form von Rentenzahlbeträgen unmittelbare Auswirkungen auf die finanzielle Lebenssituation verrenteter Personen – zumal die gesetzliche Altersrente unter Personen über 64 die wichtigste Einkommensquelle darstellt (BMAS 2012: 118). Hinsichtlich der Bewertung von Erwerbsarbeit ist das wohlfahrtsstaatliche Prinzip des Stuserhalts dominierend: Wer lange hohe Sozialversicherungsbeiträge bezahlt, erhält später auch die höchsten Altersrenten. Allerdings zählt hier nicht jede Form der Arbeit (z.B. nicht die vieler Selbständigen), und zunächst ist nur sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in Deutschland relevant.

Die empirische Untersuchung mit amtlichen Daten der DRV zeigt, dass hier Migrantinnen und Migranten, die erst im Laufe ihres Erwachsenenlebens in die Bundesrepublik kamen, alleine aufgrund des im Vergleich zu Einheimischen biographisch späten Eintritts in den deutschen Arbeitsmarkt Nachteile bei der Höhe ihrer gesetzlichen Altersrente haben. Darüber hinaus wirken sich die für viele Migrantinnen und Migranten typischen prekären Erwerbsverläufe mit überdurchschnittlich langen Zeiten der Arbeitslosigkeit und unterdurchschnittlichem Verdienst negativ aus. Da die Erwerbsverläufe mit Informationen der GRV mit ihren datenbezogenen Besonderheiten rekonstruiert wurden, könnten die hier präsentierten Berufsbiographien von einigen Zugewanderten ohne (Spät-)Aussiedlerstatus sogar noch zu „positiv“ abgebildet worden sein, insofern Zeiten von Nicht-Erwerbstätig zwischen der Einwanderung und ihrem ersten Eintrag im deutschen Rentenkonto nicht identifiziert werden können. So ist bei Flüchtlingen bekannt, dass sie oft erst nach mehreren Jahren Aufenthalt in Deutschland eine Erwerbsarbeit aufnehmen können (Brücker et al. 2015: 9 f.). Diese Einschränkung bezüglich der Datenbasis ändert aber nichts am Befund auffallend unterdurchschnittlicher Altersrenten.

In den präsentierten Erwerbsverläufen und den Altersrenten von Migrantinnen und Migranten zeigen sich exemplarisch mehrere Aspekte, auf die die Lebenslaufforschung verweist. Ein bedeutsames Ereignis wie die grenzüberschreitende Migration – vor allem, wenn sie in fortgeschrittenem Erwachsenenalter erfolgt – kann die Erwerbchancen kurz- und mittelfristig negativ beeinflussen. Der Aufenthalt in Deutschland ist oft von längerer Arbeitslosigkeit oder geringer entlohnter Beschäftigung geprägt. Solche Phasen ökonomischer Exklusion oder marginalisierter Teilhabe können für sich genommen dann derart stigmatisierend wirken, dass Betroffene (auch solche ohne Migrationshintergrund) längerfristig keinen erneuten Einstieg in den Arbeitsmarkt finden. Die Akkumulation von Nachteilen im Lebenslauf manifestiert sich schließlich in geringen Renten, für deren Berechnung jene nachteiligen Phasen im Erwerbsleben noch einmal negativ zu Buche schlagen. Hier sind dann nicht mehr Marktmechanismen, ausbildungsbezogene oder ethnische Benachteiligungen entscheidend, sondern institutionalisierte Bewertungen der vorangegangenen Erwerbsbiographien.

Dass Beschäftigungszeiten außerhalb der Landesgrenzen mit Blick auf das Alterseinkommen innerhalb eines national konstituierte Wohlfahrtsstaaten problematisch

sind, hat der Gesetzgeber in Deutschland erkannt und durch entsprechende Regelungen teilweise aufgefangen. Bi- und multinationale Sozialversicherungsabkommen und das Fremdrentengesetz für (Spät-)Aussiedlerinnen und (Spät-)Aussiedler sind exemplarische Lösungsansätze für dieses Problem, die die Risiken grenzüberschreitender Biographien teilweise abfedern. Wie dieser Beitrag aber auch gezeigt hat, wird der Zugang zu solchen rentenrechtlichen Ansprüchen nicht allen Zugewanderten in gleichem Maße gewährt.

Mit Bezug auf Sozialversicherungsabkommen und die darauf basierenden Vertragsrenten konnte zwar gezeigt werden, dass diese insofern ihren Zweck in der Tendenz erfüllten, als Rentnerinnen und Rentner mit Vertragsrenten auch längere Zeiten ohne Rentenbeiträge aufweisen, da sie vermutlich mehr Zeit außerhalb Deutschlands verbrachten haben. Zugleich wurden beim Bezug von Vertragsrenten soziale Ungleichheiten im weiteren Sinne aufgezeigt. So gibt es erhebliche Disparitäten zwischen Zugewanderten aus reichen Ländern, die über ausgereifte Sozialversicherungssysteme verfügen und einen hohen Grad an formaler, sozialversicherungspflichtiger Erwerbsarbeit aufweisen, und Migrantinnen und Migranten aus weniger entwickelten Staaten. Mit dem größten Teil ärmerer Drittstaaten existieren keine Abkommen. Zudem arbeiten dort viele Menschen informell ohne Sozialversicherung. Etliche der untersuchten Zugewanderten werden in jungen Jahren in ihrem Herkunftsland ohne formale Anstellung (z.B. auf dem Bauernhof der eigenen Familie) gearbeitet haben, weil dies zum damaligen Zeitpunkt dort noch nicht besonders verbreitet war. Sie könnten selbst dann keine staatlich abgesicherten Informationen über Erwerbszeiten nachweisen, wenn ein bilaterales Sozialversicherungsabkommen zwischen jenem Herkunftsland und Deutschland bestünde.

Die in diesem Beitrag auch behandelte rentenrechtliche Sonderbehandlung von (Spät-)Aussiedlerinnen und (Spät-)Aussiedlern ist eine deutschlandspezifische Besonderheit (nicht jedoch die ethnisch privilegierende Einwanderung per se). Entstanden unter den Vorzeichen des Kalten Kriegs und eines ethno-nationalen Nationsverständnis, ist sie mittelfristig ein Auslaufmodell – so wie es die *Neuzuwanderung* von Spätaussiedlerinnen und -aussiedlern seit mehr als zehn Jahren de facto bereits ist. Noch etwa drei Jahrzehnte werden als Erwachsene eingereiste (Spät-)Aussiedlerinnen und Aussiedler nach und nach in Rente gehen, wobei sie aber allein altersbedingt in immer geringerem Maße einen Teil ihrer Erwerbsbiographie im Herkunftsland verbracht haben werden (vgl. Baumann et al. 2016: 4). Verallgemeinernd gesprochen, zeigt dieses Beispiel jedoch, wie sehr es vom politischen Willen in einem Nationalstaat abhängt, ob wohlfahrtsstaatliche Solidarität über die Staatsgrenzen ausgedehnt wird und in diesem Fall ob der Teil der Biographien, der noch außerhalb dieser Grenzen verlebt wurde, rentenrechtlich anerkannt wird. Gerade das in den Anfängen der Aussiedlerpolitik vorgebrachte Argument, dass Menschen aufgrund politisch-ethnischer Verfolgung im Herkunftsland von der Bundesrepublik aufgenommen wurden und noch keine bilateralen Sozialversicherungsabkommen mit den Herkunftsländern abgeschlossen wurden, ließe sich bei entsprechendem politischem Willen durchaus auf heutige Flüchtlinge aus außereuropäischen Drittstaaten übertragen.

## LITERATUR

- Ausländerbeauftragte [Beauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen über die Lage der Ausländer in der BRD] (2002): Bericht der Beauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen über die Lage der Ausländer in der BRD. Berlin/Bonn.
- Bäcker, Gerhard (2016): Dauerbaustelle Sozialstaat. Chronologie gesetzlicher Neuregelungen in der Sozialpolitik 1998-2014. IAQ Blaue Reihe 01/2015. Duisburg.
- Baumann, Jochen und Tatjana Mika (2013): Steigende Ungleichheit unter Aussiedlern und Spätaussiedlern im Alter. In: Helen Baykara-Krumme, Andreas Motel-Klingebiel und Peter Schimany (Hg.): Viele Welten des Alterns. Ältere Migranten im alternden Deutschland. Wiesbaden, 127-157.
- Baumann, Jochen, Tatjana Mika und Claudia Vogel (2016): Geringe Rente und hohes Altersarmutrisiko bei Spätaussiedlern. In: Informationsdienst Soziale Indikatoren, 56 (Aug.), 1-4.
- Blossfeld, Hans-Peter, Sandra Buchholz und Dirk Hofäcker (Hg.) (2011): Aging populations, globalization and the labor market: comparing late working life and retirement in modern societies. Cheltenham u.a. <https://doi.org/10.4337/9781849805858>
- BMAS [Bundesministerium für Arbeit und Soziales] (Hg.) (2012): Alterssicherung in Deutschland 2011 (ASID 2011). Zusammenfassender Bericht. Forschungsbericht Sozialforschung 431/Z. Berlin.
- Brenke, Karl und Martin Beznoska (2016): Solo-Selbständige in Deutschland – Strukturen und Erwerbsverläufe. BMAS-Forschungsbericht 465. Berlin.
- Brücker, Herbert, Andreas Hauptmann und Ehsan Vallizadeh (2015): Flüchtlinge und andere Migranten am deutschen Arbeitsmarkt: Der Stand im September 2015. Nürnberg.
- Brussig, Martin (2012): Weiter steigendes Renteneintrittsalter, mehr Renteneintritte aus stabiler Beschäftigung, aber zunehmend geringere Altersrenten bei Langzeitarbeitslosen. Aktuelle Entwicklungen beim Rentenzugang. Altersübergangsreport 2012-02. Düsseldorf
- Bundesregierung (2017): Lebenslagen in Deutschland. Der 5. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Berlin.
- DiPrete, Thomas A. und Gregory M. Eirich (2006): Cumulative advantage as a mechanism for inequality: a review of theoretical and empirical developments. In: Annual Review of Sociology, 32, 271-297. <https://doi.org/10.1146/annurev.soc.32.061604.123127>
- DRV [Deutsche Rentenversicherung Bund] (Hg.) (2016): Rentenversicherung in Zeitreihen 2016. DRV-Schriften Band 22. Berlin
- DRV (o. J.): Das deutsch-polnische Sozialversicherungsabkommen vom 9. Oktober 1975. [http://www.deutscherentenversicherung.de/cae/servlet/contentblob/232766/publicationFile/5095/das\\_deutsch\\_polnische\\_sv\\_abkommen.pdf](http://www.deutscherentenversicherung.de/cae/servlet/contentblob/232766/publicationFile/5095/das_deutsch_polnische_sv_abkommen.pdf) [17.4.2017].
- Ebbinghaus, Bernhard und Jonas Radl (2015): Pushed out prematurely? Comparing objectively forced exits and subjective assessments of involuntary retirement across Europe. In: Research in Social Stratification and Mobility, 41, 113-128. <https://doi.org/10.1016/j.rssm.2015.04.001>
- Ebbinghaus, Bernhard und Noel Whiteside (2012): Shifting responsibilities in Western European pension systems: What future for social models? in: Global Social Policy, 12 (3), 266-282. <https://doi.org/10.1177/1468018112455655>
- Elder, Glen H., Monica Kirkpatrick Johnson und Robert Crosnoe (2004): The emergence and development of life course theory. In: Jeylan T. Mortimer und Michael J. Shanahan (Hg.): Handbook of the life course. New York, 3-19.
- Esping-Andersen, Gøsta (1990): The three worlds of welfare capitalism. Cambridge/Princeton.
- Faist, Thomas (2013): Zur transnationalen sozialen Frage: Soziale Ungleichheit durch soziale Sicherung in Europa. Grenzübergreifende soziale Sicherung und Mobilität. In: Leviathan, 41 (4), 574-598. <https://doi.org/10.5771/0340-0425-2013-4-574>

- Granato, Nadia und Frank Kalter (2001): Die Persistenz ethnischer Ungleichheit auf dem deutschen Arbeitsmarkt. Diskriminierung oder Unterinvestition in Humankapital? in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 53 (3), 497-520.  
<https://doi.org/10.1007/s11577-001-0076-4>
- Himmelreicher, Ralf und Jochen Roose (2014): Transnationalisierte Erwerbsbiographien. Verbreitung und Spezifika untersucht mit Daten der gesetzlichen Rentenversicherung. In: Jürgen Gerhards, Silke Hans und Sören Carlson (Hg.): *Globalisierung, Bildung und grenzüberschreitende Mobilität*. Wiesbaden, 185-211.  
[https://doi.org/10.1007/978-3-658-02439-0\\_9](https://doi.org/10.1007/978-3-658-02439-0_9)
- Höhne, Jutta und Karin Schulze Buschoff (2015): Die Arbeitsmarktintegration von Migranten und Migrantinnen in Deutschland. Ein Überblick nach Herkunftsländern und Generationen. In: *WSI-Mitteilungen* (5), 345-355.
- Klekowski von Koppenfels, Amanda (2001): Politically minded: The case of Aussiedler as an ideologically defined category. In: Uwe Hunger, Karin Meendermann, Bernhard Santel und Wichard Woyke (Hg.): *Migration in erklärten und „unerklärten“ Einwanderungsländern: Analyse und Vergleich*. Münster: 89-120.
- Kogan, Irena (2005): Last Hired, First Fired? The Unemployment Dynamics of Male Immigrants in Germany. In: *European Sociological Review*, 20 (5), 445-461.  
<https://doi.org/10.1093/esr/jch037>
- Kohli, Martin (2007): The institutionalization of the life course: Looking back to look ahead. In: *Research in Human Development* 4(3-4), 253-271.  
<https://doi.org/10.1080/15427600701663122>
- Mayer, Karl Ulrich (2004): Whose lives? How history, societies and institutions define and shape life courses. In: *Research in Human Development*, 1 (3), 161-187.
- Mayer, Karl Ulrich und Martin Diewald (2007): Die Institutionalisierung von Lebensverläufen. In: Jochen Brandtstädter und Ulman Lindenberger (Hg.): *Lehrbuch zur Entwicklungspsychologie der Lebensspanne/des Erwachsenenalters*. Stuttgart, 510-539.
- Mika, Tatjana, Christin Czaplicki und Julia C. Post (2016): Alterseinkommen von Müttern und kinderlosen Frauen im Haushaltskontext. In: *RV aktuell*, 63 (5/6), 117-123.
- Möhring, Katja (2015): Employment Histories and Pension Incomes in Europe. In: *European Societies*, 17 (1), 3-26. <https://doi.org/10.1080/14616696.2014.934874>
- Söhn, Janina (2011): Rechtsstatus und Bildungschancen. Die staatliche Ungleichbehandlung von Migrantengruppen und ihre Konsequenzen. Reihe „Sozialstrukturanalyse“. Wiesbaden. <https://doi.org/10.1007/978-3-531-93364-1>
- Söhn, Janina (im Erscheinen): Abschlussbericht des Projekts „Migration: Erwerbsverläufe und Rentensprüche von Migrant(inn)en bei der gesetzlichen Rentenversicherung Deutschlands“, gefördert vom Forschungsnetzwerk Alterssicherung (FNA)/Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV). Berlin.
- Söhn, Janina und Tatjana Mika (2015): Die erwerbsbiographische Vorgeschichte der Frühverrentung wegen Erwerbsminderung. ZSR-Schwerpunkt „Sozialpolitische Probleme bei der Gestaltung von Altersübergängen“, hrsg. von Martin Brüssig und Thilo Fehmel. In: *Zeitschrift für Sozialreform*, 61 (4), 461-492.
- Söhn, Janina und Tatjana Mika (2017): Wie das Rentensystem Erwerbsbiographien würdigt. In: *Forschungsverbund Sozioökonomische Berichterstattung* (Hg.): *Exklusive Teilhabe – ungenutzte Chancen. Dritter Bericht der Sozioökonomischen Berichterstattung*. Bielefeld, 1-44.
- StaBa, (Statistisches Bundesamt) (2015): *Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2014*. Wiesbaden.
- StaBa, (Statistisches Bundesamt) (2016): *Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2015*. Wiesbaden.

- Stegmann, Michael, Tatjana Mika und Ulrich Bieber (2009): Kurzgutachten zum Datenpotential der prozessproduzierten Daten des Forschungsdatenzentrums der Rentenversicherung und der Studie „Alterssicherung in Deutschland“ (ASID) zum Forschungsgebiet Biographien und Übergang in den Ruhestand. SOEB-Arbeitspapier 2009-1. Göttingen.
- Trischler, Falko (2014): Erwerbsverlauf, Altersübergang, Alterssicherung. Zunehmende soziale Ungleichheit im Alter. Wiesbaden.
- Wimmer, Andreas und Nina Glick Schiller (2002): Methodological nationalism and the study of migration. In: Archives Européennes de Sociologie, 43 (2), 217-240.  
<https://doi.org/10.1017/S000397560200108X>

### **Zusammenfassung**

Aus der Perspektive der soziologischen Lebensverlaufsforschung lassen sich Lebensverläufe als Abfolge sozial anerkannter Aktivitäten, Rollen und Ereignisse in Kerndimensionen wie Bildung, Arbeit und Familie begreifen. In Wohlfahrtsstaaten ist es das Rentenrecht, das geradezu paradigmatisch für dieses Verständnis institutionell eingebetteter Lebensverläufe steht. Erwerbsbiographien werden sprichwörtlich verwaltet, indem Informationen über spezifische Aktivitäten wie sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder Arbeitslosigkeit gesammelt und rentenrechtlich bewertet, andere Tätigkeiten dagegen unberücksichtigt bleiben. Diese selektive institutionelle Würdigung von Biographien bestimmt die Höhe der individuellen Renten, ist aber zunächst auf die Aktivitäten in einem Nationalstaat begrenzt. Dies ist jedoch für Migrantinnen und Migranten eine Herausforderung, denn der Erwerb der ersten Rentenanwartschaft erfolgt später als bei Personen ohne Migrationserfahrung. Wie unterscheiden sich die rentenrechtlich anerkannten Erwerbsbiographien und die daraus resultierenden Altersrenten von Zugewanderten im Vergleich zu Einheimischen und untereinander? Welche sozialen Merkmale gehen mit eher günstigen oder eher prekären Verläufen einher? Diese Forschungsfragen beantwortet der Beitrag auf Basis eigener Analysen von längsschnittlichen Daten der Deutschen Rentenversicherung für die Lebensjahre 19 bis 65 der Rentenzugangskohorte des Jahres 2014. Die unterdurchschnittlichen Altersrenten zugewanderter Rentnerinnen und Rentner sind sowohl auf die migrationsbedingten Beitragslücken als auch auf die im Vergleich zu Einheimischen längeren Phasen der Arbeitslosigkeit und niedrigere Gehälter bzw. Beitragszahlungen zurückzuführen. Schließlich wird empirisch gezeigt, dass auch rentenrechtliche Sonderregelungen wie das Fremdentengesetz für Zugewanderte mit (Spät-) Aussiedlerstatus und internationale Sozialversicherungsabkommen die migrationsbedingten Risiken teilweise abfedern und letztere eher den sozioökonomisch besser gestellten Zugewanderten zugutekommen.